

Die Staatstheorie der Gegenwart: ein Forschungsbericht

Anter, Andreas

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Anter, A. (2016). Die Staatstheorie der Gegenwart: ein Forschungsbericht. *ZPTh - Zeitschrift für Politische Theorie*, 7(2), 239-247. <https://doi.org/10.3224/zpth.v7i2.08>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Die Staatstheorie der Gegenwart

Ein Forschungsbericht

Andreas Anter*

Grimm, Dieter, 2012: Die Zukunft der Verfassung II. Auswirkungen von Europäisierung und Globalisierung, Berlin.

Hegelich, Simon, 2013: Herrschaft – Staat – Mitbestimmung, Wiesbaden.

Leibfried, Stephan / Huber, Evelyne / Lange, Matthew / Levy, Jonah D. / Nullmeier, Frank / Stephens, John D., 2015 (Hg.): The Oxford Handbook of Transformations of the State, Oxford / New York, NY.

Schulze Wessel, Julia / Volk, Christian / Salzborn, Samuel, 2013 (Hg.): Ambivalenzen der Ordnung. Der Staat im Denken Hannah Arendts, Wiesbaden.

Voßkuhle, Andreas / Bumke, Christian / Meinel, Florian, 2013 (Hg.): Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen, Berlin.

1. Die Konjunktur der Staatstheorie

Wer sich gegenwärtig mit dem Staat beschäftigt, setzt auf ein resonanzträchtiges Unternehmen. Denn kaum je ist über den Staat und die Staatstheorie mehr geforscht und publiziert worden als heute. In den internationalen Rechts- und Sozialwissenschaften gehört der Staat zu den Top-Themen, wie ein Blick auf die theoretische wie empirische Literatur sowie die Programme einschlägiger Publikationsreihen, Konferenzen und Sonderforschungsbereiche belegt.

Interessant ist zunächst ein Blick auf die quantitative Seite der heutigen Forschung zu Staat und Staatstheorie. Eine von Simon Hegelich (2013) in seiner Studie *Herrschaft – Staat – Mitbestimmung* vorgenommene Bestandsaufnahme der Beiträge zur Staatstheorie im *Social Science Citation Index* und in der Datenbank SCOPUS zeigt anschaulich den signifikanten Anstieg der Publikationen zu den Themen „State Theory“ und „Modern Sta-

* Prof. Dr. Andreas Anter, Universität Erfurt
Kontakt: andreas.anter@uni-erfurt.de

te“. Sein Befund lautet: „Das sozialwissenschaftliche Interesse an Staatstheorie und dem modernen Staat scheint kontinuierlich zu wachsen“ (Hegelich 2013: 11). Hegelich, methodisch eher policy-orientiert, macht auf einen wichtigen Aspekt aufmerksam: Die Lage der heutigen Staatstheorie sei nicht zuletzt deshalb so kompliziert, weil die Realität der modernen Staaten selbst komplex sei und nur in Widersprüchen beschrieben werden könne. Zudem betont er, eine politikwissenschaftliche Staatsanalyse komme nicht an Max Webers Staatsverständnis vorbei (ebd.: 13).

In der Tat sind die Erscheinungsformen der Staaten derart vielfältig und heterogen, dass es im Grunde simplifizierend wäre, von „dem“ Staat im Singular zu sprechen, da „der“ Staat ja nicht als ein monolithisches Gebilde existiert. Simon Hegelich beobachtet eine solche simplifizierende Sichtweise insbesondere in der postmodernen Staatstheorie, wo der Staat überdies negativ überhöht wird und „als etwas beinahe Mythisches erscheint“ (ebd.: 20). Eine aufgeklärte Staatstheorie scheint demgegenüber besser beraten, sich an Max Weber zu orientieren. Auch diese Orientierung würde im Trend liegen, denn Webers Staatsdefinition ist gegenwärtig weltweit der Ausgangspunkt der meisten Analysen der Staatlichkeit.

Das steigende Interesse am Staat kann nur für jene überraschend sein, die davon überzeugt sind, der Staat und die Staatstheorie befänden sich auf dem Rückzug oder wären in Auflösung begriffen. Die allgemein zu beobachtende Abkehr von dieser kontrafaktischen Annahme markiert eine Zäsur in der neueren Rechts- und Sozialwissenschaft, denn man ist anscheinend zu einer realistischen Betrachtungsweise zurückgekehrt. Die Vertreter der unterschiedlichsten Richtungen setzen dezidiert auf den Staat, und zwar keineswegs erst angesichts der Erfahrung der bedrohlichen Fragilität der Finanzmärkte. Rückblickend erscheint die einst beliebte Praxis, das Verschwinden des Staates zu verkünden, um ihn anschließend wiederzuentdecken, als ein intellektuell eher dürftiger Abschnitt der Wissenschaftsgeschichte. Hierzu hat Josef Isensee (2010: 232) bereits das Nötige gesagt: „Die Entdeckerfreude, die heute manchen Gelehrten angesichts des Themas Staat ergreift, gleicht der Entdeckerfreude des Alzheimerpatienten, wenn er das Osterei findet, das er selber geraume Zeit vorher versteckt hat. Für einen solchen Vorgang greift das Wort Renaissance zu hoch. Es handelt sich lediglich um das Ende eines Wahrnehmungsverweigerung.“

Die Rede vom Verschwinden des Staates beruhte in der Tat auf einer Wahrnehmungsstörung; zugleich aber war sie auch das Resultat einer antiquierten Staatsvorstellung. Man stellte sich den Staat wie eine preußische Staatsmaschine in der Manier des 19. Jahrhunderts vor, um dann mit Aplomb zu konstatieren, der Staat sei verschwunden. Wir müssen uns solche Bekundungen wie die Debatten in Peter Weiss' Hospiz zu Charenton vorstellen. Unbefangene Beobachter haben demgegenüber stets darauf beharrt, dass von einem Verschwinden des Staates nie die Rede sein konnte.

2. Staatlichkeit als Voraussetzung der Demokratie

Einer der zentralen Orte der Staatsforschung in Europa ist der Sonderforschungsbereich 597 „Staatlichkeit im Wandel“ an der Universität Bremen, der sich von 2003 bis 2014 aus rechts- und sozialwissenschaftlicher Perspektive mit der Frage beschäftigte, in welchem Maße und in welcher Richtung sich die heutigen Nationalstaaten in den letzten Jahrzehnten verändert haben. In einer stattlichen Zahl von internationalen Publikationen, die aus

dem Bremer SfB hervorgingen, wird deutlich, dass elementare Leistungen wie Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Wohlfahrt nach wie vor entscheidend von Staaten bereitgestellt werden – und von einem Verschwinden des Staates daher nicht die Rede sein kann. Als krönender Abschluss der Forschungsarbeit des SfB kann das von Stephan Leibfried, Evelyn Huber, Matthew Lange, Jonah D. Levy, Frank Nullmeier und John D. Stephens herausgegebene *Oxford Handbook of Transformations of the State* gelten, das auf fast 900 Seiten einen kompakten Überblick über den Wandel der Staatlichkeit in den verschiedenen Weltregionen gibt. Der Band setzt mit allgemeinen theoretischen und historischen Bestandsaufnahmen zum Staatshandeln an (Leibfried et al.: 61 ff.), um anschließend die heutigen Entwicklungen in der OECD-Welt (ebd.: 357 ff.) sowie in den postkommunistischen Staaten (ebd.: 587 ff.) und der Nicht-OECD-Welt (ebd.: 673 ff.) unter die Lupe zu nehmen. Schon allein mit dieser Differenzierung zwischen unterschiedlichen Staatstypen und Areas ist viel gewonnen, denn die Staatsdiskussion leidet bis heute an pauschalisierenden Urteilen über „den“ Staat. Wer sich über die Lage der internationalen Staatlichkeit informieren will, wird in Zukunft auf dieses Kompendium zurückgreifen müssen.

Insgesamt fällt die publizistische Bilanz der Staatsforschung in den letzten Jahren reichhaltig aus.¹ Unter den zahlreichen Monographien und Konferenzbänden, die einerseits über die empirischen Ergebnisse der gegenwärtigen Forschung informieren und andererseits den aktuellen Stand der Staatstheorie dokumentieren, sticht der von Andreas Voßkuhle, Christian Bumke und Florian Meinel herausgegebene Band mit dem Titel *Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen* hervor. Dieser Band, der die Erträge eines Kolloquiums zu Ehren Gunnar Folke Schupperts dokumentiert, einem Doyen der Staatsforschung, zeichnet sich nicht nur durch eine hohe Qualität der Beiträge aus, sondern auch durch das Kompositionsprinzip, die einzelnen Beiträge jeweils von einem Opponenten kommentieren zu lassen. Dass dabei fast alle Beiträge auf Schuppert rekurrieren und seine Arbeiten für das eigene Vorhaben adaptieren, ist weit mehr als eine Verbeugung vor dem Meister, sondern spiegelt auch seine wichtige Rolle in den heutigen Staatswissenschaften. Zu monieren ist, um es vorwegzunehmen, allein der Titel des Bandes, denn die Befunde der einzelnen Beiträge dementieren den Titel vollständig: Sie kommen zu dem klaren Fazit, eine „Verabschiedung“ des Staates habe es nie gegeben, da sich eine solche Verabschiedung nur in der Phantasie einiger Autoren abspielte, wenn sie nicht das Ergebnis einer ideologisch bedingten Wahrnehmungsstörung war. Insofern kann man auch nicht von einer „Wiederentdeckung“ des Staates sprechen, sondern allenfalls von einer Korrektur einer verzerrten Optik.

Dies macht auch Wolfgang Merkel in seinem Beitrag klar, wobei er gleichzeitig die elementare Bedeutung des Staates für die Existenz der Demokratie unterstreicht. Ohne eine gesicherte Staatlichkeit kann sich, wie Merkel anhand von *Failed states* zeigt, keine stabile Demokratie entwickeln: „Eine gesicherte Staatlichkeit ist eine fundamentale Voraussetzung für eine im Inneren friedfertige Demokratie.“ Ohne eine effiziente staatliche Verwaltung könnten „demokratisch getroffene Entscheidungen nicht angemessen implementiert werden“ (Voßkuhle/Bumke/Meinel 2013: 300). Merckels plakative Frage lautet: wieviel Staatstheorie benötigt die Demokratietheorie? Und er gibt darauf eine ebenso prägnante Antwort: Ziemlich viel. Die Staatstheorie sei für die Demokratietheorie essentiell; sie könne auch nicht „durch die normativ häufig beliebige Governance-Forschung

1 Vgl. über die hier besprochenen Bände hinaus: Voigt (2016); van Ooyen (2014); Bach (2013); Anter/Bleek (2013); Schuppert (2013, 2010); Liessmann (2011); Dobner (2010); Voigt/Weiß (2010).

ersetzt werden“ (ebd.: 302). „Gerade in Zeiten internationaler und supranationaler Übergriffe auf den Bestand nationalstaatlicher Demokratien muss die historisch bisher am höchsten entwickelte Form der Demokratie, nämlich der rechtsstaatlich organisierte demokratische Nationalstaat, als normativer Maßstab dafür dienen, wie viel Abwanderung von Entscheidungsrechten auf übergeordnete Ebenen oder demokratisch kaum legitimierete Institutionen hingenommen werden darf“ (ebd.).

Wie Merkel konstatiert auch Werner Jann in seinem Beitrag nur lakonisch: „selbstverständlich war der Staat nie weg“ (ebd.: 94). Er beobachtet die Staatsdiskussion aus der Sicht der Verwaltungswissenschaft und nimmt insbesondere die staatsrechtliche Relevanz des Governance-Konzepts unter die Lupe, zu dessen Protagonisten Gunnar Folke Schuppert wie auch er selbst gehören. Jann zieht, wie Merkel, allerdings eine skeptische Bilanz, denn das Governance-Konzept habe zwar den Blick wieder auf einige wichtige Probleme der Staatstheorie gelenkt, reiche aber bei weitem „nicht aus, um den Wandel von Staatlichkeit umfassend und überzeugend zu beschreiben und zu erklären“ (ebd.: 97).

So plädiert Arthur Benz in seinem programmatischen Beitrag dafür, den ohnehin kontrafaktischen Verschwindensdiskurs endlich zu beenden und das Forschungsinteresse stattdessen auf den empirischen Wandel des Staates zu richten. Für Benz besteht die Aufgabe der Staatsforschung darin, den permanenten Wandel des Staates zu analysieren und hierzu ein dynamisches Staatsverständnis zu entwickeln (ebd.: 59). Um das bestehende Theoriedefizit der Staatsforschung zu beheben, das er, mit Gunnar Folke Schuppert, beklagt, skizziert er einen eigenen Ansatz, der den Wandel des Staates besser begreiflich machen soll. In dieser Absicht setzt er bei Max Webers Staatstheorie an und macht, gestützt auf Weber, deutlich, dass der moderne Staat keineswegs ein statisches Gebilde sei, sondern steten Veränderungsprozessen unterliege, die zudem stete Gegenbewegungen provozieren. So sei der heutige Staat zwar als „verflochtener multinationaler Mehrebenenstaat“ zu beschreiben, aber dieses Gebilde sei angesichts der fortschreitenden Entgrenzungen, insbesondere des Wegfalls der Kontrollfunktion von Staatsgrenzen, zunehmenden Widerständen ausgesetzt (ebd.: 68). Auf nationalstaatlicher Ebene beobachtet er ein starkes Beharrungsvermögen der Institutionen, etwa der Gerichte und Verwaltungen, gegenüber dem verflochtenen Mehrebenengebilde der Europäischen Union (ebd.: 70).

Auch Helmuth Schulze-Fielitz wird bei seinem Versuch, die „Konturen einer zeitgenössischen Staatssoziologie“ zu zeichnen, zunächst zu einer Auseinandersetzung mit Max Weber geführt. Er meint, bei der Analyse staatlicher Herrschaft sei Webers Perspektive heute verfassungstheoretisch sogar notwendig (ebd.: 11), und er will mit Weber auf einige Desiderata der zeitgenössischen Staatssoziologie hinweisen (ebd.: 15). Weber ist ein prominenter Bezugspunkt der gegenwärtigen Staatsdiskussion, nicht zuletzt weil das Gewaltmonopol – der Kern seines Staatsbegriffs – zu den virulenten Punkten der gegenwärtigen Staatlichkeit wie der heutigen Staatsdiskussion gehört. Auch Schulze-Fielitz' stellt nüchtern gegen die verbreiteten Untergangsgesänge fest, das Gewaltmonopol liege unverändert beim Staat und bleibe insbesondere der „Garant für die Durchsetzung demokratisch legitimierter Politik im demokratischen Verfassungsstaat“ (ebd.: 20). Zugleich aber macht er klar, dass die moderne Staatlichkeit durch die Internationalisierung und die europäischen Supranationalisierung erheblichen Veränderungen unterliegt, Prozessen, die auch für Schulze-Fielitz „zu den meistdiskutierten Fragen der zeitgenössischen Politik- und Rechtswissenschaft“ gehören (ebd.: 33). Er beobachtet in diesem Feld allerdings eine Reihe staatssoziologischer Desiderata, vor allem im Blick auf die Untersuchung der disparaten Rechts- und Verwaltungskulturen in der EU, die im Zuge der europäischen In-

tegration aufeinanderprallen und entsprechende Friktionen provozieren (ebd.: 33). Der Staatssoziologie wird daher auch in Zukunft die Arbeit nicht ausgehen, ja ihre Aufgaben scheinen heute, so Schulze-Fielitz' Fazit, „geradezu unermesslich“ (ebd.: 34).

Mit Blick auf die Spannungen im Mehrebenensystem ist in den letzten Jahren zunehmend die Frage ins Zentrum gerückt, inwieweit die Staatlichkeit durch das Gebilde der Europäischen Union beeinträchtigt wird bzw. auf welcher jener Ebenen sich jetzt die Staatlichkeit eigentlich befindet. Damit verbindet sich die Frage der Staatsqualität der Europäischen Union wie auch die Frage, wie dieses Gebilde nun eigentlich zu qualifizieren sei. Das Bundesverfassungsgericht hat die EU in seiner Maastricht-Entscheidung bekanntlich als einen „Staatenverbund“ bezeichnet, als eine Verbindung souveräner Staaten.² Demnach ist die EU also kein „Staat“, sie verfügt auch nicht über dessen zentrales Kriterium des Gewaltmonopols. Sie verfügt zwar über Institutionen wie Europol oder Frontex; sie kann, wie die Kommission es tut, Recht setzen und Bußgelder verhängen (ebd.: 239), aber die entscheidende Frage ist, wie Peter M. Huber in seinem Beitrag deutlich macht, die nach der politischen Selbstbestimmung, nach dem Demokratieprinzip, wie es im Grundgesetz fixiert ist. Für Huber erschöpft sich die Demokratie jedenfalls nicht darin, in regelmäßigen Abständen Repräsentativkörperschaften zu wählen; sie richtet sich für ihn vielmehr darauf, „die gleichberechtigte politische Selbstbestimmung des Einzelnen“ zu verwirklichen (ebd.: 240). Dieser Gedanke habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Maastricht-Urteil dazu geführt, „die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU als Eingriff [...] in den demokratischen Gehalt des Wahlrechts zu begreifen“; in der Griechenlandhilfe-Entscheidung habe das Gericht dies noch einmal bestätigt: Im Urteil heißt es: „Der letztlich in der Würde des Menschen wurzelnde Anspruch des Bürgers auf Demokratie [...] wäre hinfällig, wenn das Parlament Kernbestandteile politischer Selbstbestimmung aufgäbe und damit dem Bürger dauerhaft seine demokratischen Einflussmöglichkeiten entzöge.“³ In diesem Fall würde der Bundestag, wie Huber ergänzt, zu einer bloßen Fassade: einem „Potemkin'schen Dorf“ (ebd.: 241).

Damit unterstreicht Huber, wie Wolfgang Merkel, den unmittelbaren Zusammenhang von Staatlichkeit und Demokratie, denn es ist der Nationalstaat, der in der Lage ist, die politische Selbstbestimmung zu schützen. Hubers Conclusio lautet: „Es mag überraschen, im Nationalstaat (wieder) einen Garanten für die Selbstbestimmung seiner Bürger zu sehen. Ein unideologischer und realitätsnaher Blick auf die Europäische Union in den letzten 50 Jahren belegt jedoch, dass dies durchaus der Fall ist. Insofern ist die Annahme, ‚Mehr Europa‘ sei per se gut und der aktuelle Bestand an nationalen Aufgaben und Befugnissen ein Übel, das es zu überwinden gelte, unterkomplex“ (ebd.: 243). Auch aus dieser Perspektive ist es nicht verwunderlich, wenn eine weitere Zentralisierung und Verlagerung politischer Entscheidungsmacht zunehmend auf Widerstand stößt. Dieser Widerstand artikuliert sich im direktdemokratischen Prozess, sofern er überhaupt zugelassen wird: „Die negativen Volksabstimmungen über den Vertrag von Maastricht in Dänemark, über den Vertrag von Nizza in Irland, den Europäischen Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden sowie den Vertrag von Lissabon in Irland, aber auch die Ablehnung eines Beitritts zur Währungsunion durch die schwedische und die dänische Bevölkerung müssen wohl als Warnung vor einem allzu idealistischen Vorantreiben der Integri-

2 BVerfGE 89, 155 (188). Die staatsrechtlichen Grundlagen der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kritisiert van Ooyen (2014).

3 BVerfGE 129, 124 (169).

on verstanden werden“ (ebd.: 244). Insofern könnte man die Entscheidung Großbritanniens über den Austritt aus der EU als denkbar konsequenteste Antwort auf das Demokratieproblem der EU werten.

3. Die Zukunft der Demokratie

Zu den profiliertesten Analytikern der Entwicklungstendenzen heutiger Staatlichkeit gehört Dieter Grimm, insbesondere im Blick auf die Auswirkungen von Europäisierung und Globalisierung auf die Geltungskraft des Grundgesetzes. Seine Frage gilt nichts weniger als der *Zukunft der Verfassung*. So lautet der Titel seines vielbeachteten Suhrkamp-Bandes, der im Jahr 1991 erschien. Der Folgeband *Die Zukunft der Verfassung II* ist 2012 erschienen und beobachtet einen Prozess der Entstaatlichung, der insbesondere darin bestehe, „dass öffentliche Gewalt auf nichtstaatliche Träger verlagert und in nichtstaatlichen Verfahren ausgeübt wird“ (Grimm 2012: 67). Für Grimm stellt sich damit die Frage, ob die Verfassung dadurch nicht ausgehöhlt wird, schließlich sei sie jene Normenordnung, die die staatliche Herrschaft regelt. Er beobachtet die Entwicklung mit Skepsis: Der Prozess der Entstaatlichung stelle nicht nur die einzelne Verfassung, sondern auch den Konstitutionalismus selbst in Frage, denn eine Verfassung sei immer auf den Staat bezogen, ja setze ihn als Form der politischen Gemeinschaft voraus (ebd.: 78). „Ihr Anspruch auf umfassende Regulierung politischer Herrschaft wird schon dann beeinträchtigt, wenn die Identität von Staatsgewalt und öffentlicher Gewalt sich auflöst, so dass auf dem Territorium des Staates Herrschaftsakte auch von anderen als staatlichen Institutionen gesetzt werden können“ (ebd.: 79).

Dieter Grimm kann einer solchen Entwicklung wenig Positives abgewinnen, denn nunmehr gebe es Private, die „an der staatlichen Willensbildung teilnehmen, ohne jedoch in den Legitimations- und Verantwortungszusammenhang einbezogen zu sein, dem die Verfassung die Träger öffentlicher Gewalt unterwirft“ (ebd.: 81). Hinzu komme die Unterminderung durch die Europäisierung, denn nunmehr „werden die verfassungsrechtlich vorgesehenen Entscheidungsinstanzen und -verfahren in dem Maß entwertet, wie sich der Staat am Verhandlungstisch bindet. Das betrifft vor allem das Parlament als die zentrale Rechtsetzungsinstanz. Die Verhandlungen werden nicht von ihm, sondern von der Regierung geführt. [...] Mit dem Ausfall des Parlaments fallen auch diejenigen Vorzüge aus, die gerade das parlamentarische Verfahren vermittelt. Das sind vor allem Transparenz, Partizipation und Kontrolle. Im Verhandlungsarrangement haben sie keinen Platz. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, beziehen nur die Inhaber von Vetomacht [...] ein und geben der Opposition keine Gelegenheit zur Intervention“ (ebd.). Auch bei Dieter Grimm verbindet sich die Frage nach der Zukunft der Verfassung also mit der Zukunft der Demokratie, die er durch die Europäisierung gefährdet sieht. „Die Entwicklung ist allerdings noch weit von einem Ende der Staatlichkeit entfernt. [...] Der Grund liegt darin, dass bisher keine supranationale politische Einheit oder internationale Organisation über das spezifisch staatliche Mittel physischen Zwanges verfügt. Sobald die zwangsweise Durchsetzung oder Vollstreckung internationaler Rechtsakte nötig wird, müssen die nationalen Staatsgewalten einspringen. Das gilt selbst für die Europäische Union“ (ebd.: 86). Damit macht sich Grimm die Staatstheorie Max Webers zu eigen.

4. Hannah Arendt auf den Spuren Max Webers

Ein großer Teil der heutigen Staatsforschung richtet sich auf die Entwicklungstendenzen der heutigen Staatlichkeit und versucht, diese Entwicklung empirisch zu analysieren. Ein nicht weniger großer Teil der Staatsliteratur bewegt sich auf dem Gebiet der politischen Ideengeschichte und widmet sich insbesondere den modernen Staatstheoretikern des 20. Jahrhunderts. Das Spektrum der betreffenden Autoren reicht von Klassikern wie Max Weber (Anter 2014; Anter/Breuer 2016) und Hermann Heller (Llanque 2010; Henkel 2011) über Antonio Gramsci (Buckel/Fischer-Lescano 2007) und Hans Morgenthau (Rohde/Troy 2015) bis hin zu Gegenwartsautoren wie Ernst-Wolfgang Böckenförde (Mehring/Otto 2014) und Ulrich K. Preuß (Franzius/Stein 2015).

Das große Interesse kommt in einer inzwischen fast unüberschaubaren Anzahl von Monographien, Sammelbänden und Publikationsreihen zum Ausdruck. Unter den Publikationsreihen, die sich speziell der Staatstheorie widmen, sind vor allem die beiden von Rüdiger Voigt herausgegebenen Reihen *Staatsverständnisse* und *Staatsdiskurse* sowie die von ihm gemeinsam mit Samuel Salzborn herausgegebene Reihe *Staat, Souveränität, Nation* hervorzuheben. Zu den überraschenden Bänden dieses Typs gehört der von Julia Schulze Wessel, Christian Volk und Samuel Salzborn herausgegebene Band *Ambivalenzen der Ordnung*, der sich mit dem Staatsdenken Hannah Arendts beschäftigt, überraschend, weil der Staat im Werk Hannah Arendts nur eine marginale Rolle spielt. Exkulperierend schreiben die Herausgeber in ihrer Einleitung, man würde Hannah Arendt „gemeinhin nicht als klassische Staatsdenkerin“, sondern wohl eher als „staatsferne Denkerin“ bezeichnen (Schulze Wessel/Volk/Salzborn 2013: 7). Umso neugieriger ist man auf das Unternehmen, und man wird nicht enttäuscht. Dies verdankt sich nicht nur einem instruktiven Beitrag wie dem von Dana Ionescu und Samuel Salzborn über *Antisemitismus, Nation und Ordnung* (ebd.: 17 ff.), sondern auch dem ausgezeichneten Beitrag von Christian Volk über „Staat und Staatskritik im Denken Hannah Arendts“ (ebd.: 121 ff.). Volk nimmt die Pointe gleich am Anfang vorweg: Hannah Arendts Verständnis des modernen Staates sei bei Max Weber entlehnt (ebd.: 121). Dieser Befund könnte einen Arendt-Aficionado womöglich erstaunen, schließlich ist die Denkerin nicht als Weber-Freundin berühmt und sie rekurriert zudem nur *en passant* auf den Staat, etwa in ihren Betrachtungen zum europäischen Judentum und zum Antisemitismus (ebd.: 122). Christian Volk stellt sich die Aufgabe, Arendts Staatsverständnis aus den historischen Betrachtungen zu destillieren und sie „zu einem kohärenten Ganzen zusammenzufügen“. Dabei macht er zugleich Arendts ambivalentes Verhältnis zu Weber deutlich. Sie folge zwar seiner Vorstellung einer dem Recht selbst innewohnenden Rationalität, „die für die Ordnung politischen Zusammenlebens von fundamentaler Bedeutung“ sei; mache aber andererseits den modernen Staat „für das Entstehen antidemokratischer politischer Massenbewegungen“ verantwortlich (ebd.: 123). Dies wäre Weber wohl in der Tat nicht eingefallen.

5. Fazit

Um ein knappes Resümee der disparaten Staatsdiskurse ziehen: Im Zentrum der theoretischen wie empirischen Arbeit steht das Bemühen um ein wirklichkeitsnahes Staatsverständnis. Ein solches Staatsverständnis schafft erst eine Grundlage für die Analyse der gravierenden Wandlungen der Staatlichkeit. Die heutige Staatsforschung ist durch das

Bemühen geprägt, empirische Analysen der Staatstätigkeit mit theoretischer Reflexion zusammenzubringen. Darüber hinaus richtet sich das Interesse zunehmend auf den systematischen Zusammenhang von Staatlichkeit und Demokratie, ein Zusammenhang, der *ex negativo* durch den „exekutiven Multilateralismus“ der EU und die damit verbundene Entdemokratisierung immer deutlicher hervortritt. Die von Wolfgang Merkel vertretene These, die Demokratietheorie sei heute entscheidend auf die Staatstheorie angewiesen, wird durch die stattliche Staatstheorieproduktion der Gegenwart bestätigt. Sie erstreckt sich zunehmend auch auf das ideengeschichtliche Feld, wobei als zentraler Referenzautor in konzeptioneller Hinsicht mehr denn je Max Weber hervortritt. Seine Staatsdefinition durchzieht die internationale Staatsliteratur wie ein roter Faden. Zum einen formulierte er mit dem Gewaltmonopol das entscheidende Kriterium des modernen Staates, ein Element, das heute immer klarer auch als Demokratie Voraussetzung erkannt wird; zum anderen offeriert er ein dynamisches, prozessuales Staatsverständnis, das sich – mit einer bemerkenswerten Verzögerung von fast 100 Jahren – in der Staatstheorie durchzusetzen beginnt.

Zu den Autoren, die das Konzept einer realistischen Staatstheorie heute repräsentieren, gehören insbesondere Gunnar Folke Schuppert, Josef Isensee und Dieter Grimm. Sie gehören zugleich zu den profiliertesten Staatstheoretikern der Gegenwart. Bemerkenswert ist, dass sie alle drei Juristen sind, wengleich mit einer starken sozialwissenschaftlichen Rezeptionsbereitschaft. Dass sie methodisch äußerst disparate Positionen vertreten, unterstreicht die pluralistische Lage der gegenwärtigen Staatstheorie. Ohne ein dynamisches und prozessuales Staatsverständnis kann weder der Staat noch sein gegenwärtiger Wandel angemessen begriffen werden.

Literatur

- Anter, Andreas, 2014: Max Weber's Theory of the Modern State. Origins, Structure and Significance, Basingstoke. <https://doi.org/10.1057/9781137364906>
- Anter, Andreas / Bleek, Wilhelm, 2013: Staatskonzepte. Die Theorien der bundesdeutschen Politikwissenschaft, Frankfurt (Main) / New York, NY.
- Anter, Andreas / Breuer, Stefan, 2016 (Hg.): Max Webers Staatssoziologie. Positionen und Perspektiven, Baden-Baden.
- Bach, Maurizio, 2013 (Hg.): Der entmachtete Leviathan. Löst sich der souveräne Staat auf?, Baden-Baden.
- Buckel, Sonja / Fischer-Lescano, Andreas, 2007 (Hg.): Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden.
- Dobner, Petra, 2010: Bald Phönix – bald Asche. Ambivalenzen des Staates, Berlin.
- Franzius, Claudio / Stein, Tine, 2015 (Hg.): Recht und Politik. Zum Staatsverständnis von Ulrich K. Preuß, Baden-Baden.
- Grimm, Dieter, 2012: Die Zukunft der Verfassung II. Auswirkungen von Europäisierung und Globalisierung, Berlin.
- Hegelich, Simon, 2013: Herrschaft – Staat – Mitbestimmung, Wiesbaden.
- Henkel, Michael, 2011: Hermann Hellers Theorie der Politik und des Staates. Die Geburt der Politikwissenschaft aus dem Geiste der Soziologie, Tübingen.
- Isensee, Josef, 2010: Die Staatlichkeit der Verfassung. In: Otto Depenheuer / Christoph Grabenwarter (Hg.), Verfassungstheorie, Tübingen, 199–270.
- Leibfried, Stephan / Huber, Evelyn / Lange, Matthew / Levy, Jonah D. / Nullmeier, Frank / Stephens, John D., 2015 (Hg.): The Oxford Handbook of Transformations of the State, Oxford / New York, NY.
- Liessmann, Konrad Paul, 2011 (Hg.): Der Staat. Wie viel Herrschaft braucht der Mensch?, Wien.

- Llanque, Marcus, 2010 (Hg.): Souveräne Demokratie und soziale Homogenität. Das politische Denken Hermann Hellers, Baden-Baden.
- Mehring, Reinhard / Otto, Martin, 2014 (Hg.): Voraussetzungen und Garantien des Staates. Ernst-Wolfgang Böckenfördes Staatsverständnis, Baden-Baden.
- Rohde, Christoph / Troy, Jodok, 2015 (Hg.): Macht, Recht, Demokratie. Zum Staatsverständnis Hans J. Morgenthau, Baden-Baden.
- Schulze Wessel, Julia / Volk, Christian / Salzborn, Samuel, 2013 (Hg.): Ambivalenzen der Ordnung. Der Staat im Denken Hannah Arendts, Wiesbaden.
- Schuppert, Gunnar Folke, 2010: Staat als Prozess. Eine staatstheoretische Skizze in sieben Aufzügen, Frankfurt (Main) / New York, NY.
- Schuppert, Gunnar Folke, 2013: Verflochtene Staatlichkeit, Frankfurt (Main) / New York, NY.
- van Ooyen, Robert Chr., 2014: Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa, Baden-Baden. <https://doi.org/10.5771/9783845251837>
- Voigt, Rüdiger / Weiß, Ulrich, 2010 (Hg.): Handbuch Staatsdenker, Stuttgart.
- Voigt, Rüdiger, 2016 (Hg.): Staatsdenken. Zum Stand der Staatstheorie heute, Baden-Baden.
- Voßkuhle, Andreas / Bumke, Christian / Meinel, Florian, 2013 (Hg.): Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen, Berlin.